

Bäume, Laub und Rosskastanien – als Nachbar bleibt mir nur der Besen

Um 20 Uhr nachtet es ein, es duftet nach Herbst. Die goldene Jahreszeit bereitet Freude und nicht selten Ärger. Nachbarn geraten sich in die Haare wegen des Laubs der Birke, das tau-nass auf dem Vorplatz klebt. Oder der Rosskastanienschalen, die den Dachkännel verstopfen.

Mit dem Ende der Vegetationszeit ist es Zeit, die Bäume und Sträucher zu schneiden. Eine gute Gelegenheit, die Äste des Nachbarbaumes, die über die Grenze lampen, abzuzwacken. Ist das erlaubt?

Kann ich dem Nachbarn den Reisigbesen in die Hand drücken, damit er die Birkenblätter wegwischt oder ihm die Rechnung fürs Entstopfen der Regenrinne schicken?

Dieser kurze Überblick soll Klarheit schaffen

In jedem Kanton gibt es Grenzabstände für Bäume und Hecken. Man findet diese Abstände meistens im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetz-



Bäume und Hecken, Äste und Laub sind häufig ein Streitpunkt unter Nachbarn.
Bild: Adobe Stock

buch (EG ZGB). Die Immissionen von Pflanzen, also Laub, Nadeln, Schatten etc., die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind deshalb in der Regel zu dulden. Nur in den seltensten Fäl-

len wird von den Gerichten anerkannt, dass Immissionen von Pflanzen übermässig sind. So muss in Quartieren mit Baumbeständen hingenommen werden, dass der Wind regelmässig Samen,

«Stecken Sie die Rebschere weg. Sich über Nachbars Bäume ärgern, lohnt sich nicht.»

Blätter und dürre Äste über die Grundstücksgrenze weht und dass die Dachrinnen deswegen gereinigt werden müssen. Selbst wenn die Privatstrasse wegen des vielen nassen Laubes und der kalten Witterung glitschig wird, liegt keine übermässige Beeinträchtigung vor. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung und kann vorausgesetzt werden, dass man bei solchem Wetter besonders aufpassen muss, so das Gericht.

Vielen Leserinnen und Lesern dürfte der Begriff des Kapprechts bekannt sein. Es steht im ZGB und bedeutet, dass der Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln kappen und für sich behalten kann, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden.

Doch aufgepasst, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss eine erhebliche Schädigung des Grundeigentums vorliegen, damit der Griff zur Schere legal ist!

Eine erhebliche Schädigung ist nicht so schnell gegeben.

Doch auch wenn die Bäume, Hecken und Sträucher zu nahe an der Grenze stehen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass deren Immissionen deswegen übermässig sind. In diesen Fällen hat das Recht andere Möglichkeiten parat, die ich Ihnen gerne im nächsten Artikel erläutere.

Ursina Winkler Angulo Ortiz ist Spezialistin für Nachbarschafts-, Grundeigentums-, Miet- und Pachtrecht. Sie arbeitet als Juristin bei Niklaus Rechtsanwälte. ■

Ursina Winkler
Angulo Ortiz, lic.iur.
CAS Coaching FHNW
Juristin
Niklaus Rechtsanwälte

